

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2018- 15

Ausgabe: 23.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Neustift

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV)
Neustift**

(1. Änderungssatzung WBV Neustift für 2018) vom 15.05.2015

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.05.2002 (BGBl I 1578) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Neustift folgende Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Neustift vom 12.10.2013 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2013-36a vom 14.11.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt
pro qm Grundstücksfläche 1,70 €
und
pro qm Geschoßfläche 6,50 €.“

2. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Verbrauchsgebühr für die Mitglieder wird
nach der Menge des aus der
Wasserversorgungsanlage entnommenen
Wassers berechnet und beträgt
1,50 € pro cbm.“

3. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder haben dem Verband die Kosten
für die Herstellung und Unterhaltung sowie der
Erneuerung der Hausanschlussleitung zu
erstaten. Der Anspruch entsteht jeweils nach
dem Anfall der Kosten. Ausgenommen sind Altanschließer.
Werden Änderungen oder Erneuerungen der Hausanschlussleitung
durch den Wasserbeschaffungsverband vorgenommen, gehen
die Kosten zu Lasten des Wasserbeschaffungsverbandes und
werden abgerechnet wie Hauptleitungen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft.

Neustift, den 15.05.2018
Wasserbeschaffungsverband Neustift
Samereier Franz
(1. Vorstand).

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände –Wasserverbandsgesetz- WVG (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578)

Der Wasserbeschaffungsverband Neustift hat die Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss). Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur

Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Neustift mit Landratsamtsschreiben vom 11.05.2018 erteilt.

Die Satzung des WBV Neustift wurde am 15.05.2018, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt.

Die Satzung **tritt mit Wirkung nach § 2 Änderungssatzung zum 01. Juli 2018 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 und WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 22.05.2018

SG 53.0.02

gez. Fuchs

Verw.Amtmann

Diplom-Verwaltungswirt (FH)